

Leitlinie der Stadt Gera über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen an Kulturdenkmalen und in Denkmalensembles

Erste Ergänzung Oktober 2014

Zweck der Leitlinie

Die vorliegende Leitlinie regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen und Werbefahnen für Denkmalensembles und besonders für die Altstadt der Stadt Gera sowie für Kulturdenkmale. Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und dabei das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes in Übereinstimmung zu bringen erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen, Werbeaufsteller, Sonnenschirme und Großwerbeanlagen. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten von Gera Rechnung tragen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie kann ggf. über die Rahmenbedingungen hinaus oder abweichend davon die Zulässigkeit beurteilen. Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

Räumlicher Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich dieser Leitlinie bezieht sich auf die Denkmalensembles der Stadt Gera und auf die Kulturdenkmale der Stadt Gera und im Besonderen auf die Altstadt.
- Die Altstadt ist der Bereich innerhalb der historischen Stadtmauer.

Sachlicher Geltungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser Leitlinie sind:

1. alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere: Schilder, Ausleger, Hinweisschilder, Beschriftungen, Logos, Bemalungen, Fahnen.
2. alle beweglichen Werbeanlagen größer 1 m² (siehe auch Sondernutzungssatzung).

Allgemeine Anforderungen

1. Zulässigkeit von Werbeanlagen

1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Nicht betrachtet werden Fremdwerbung in Wartehallen des ÖPNV. Ausnahmen sind zulässig für Brauereiwerbung an Gaststätten, wenn sie kleiner als 1 m² sind.

1.2. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an Einfriedungen als Bestandteil zulässig, jedoch nicht höher als die Einfriedung selbst. Bei besonderen Ecksituationen (wie an den Hauptstraßen Berliner Straße, Straße des Friedens) können nach Einzelfallprüfung die Werbeanlagen teilweise über die Einfriedungshöhe hinausragen.

1.3. Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Abweichungen davon können an Geschäftshäusern für großflächigen Einzelhandel (> 800 m²) zugelassen werden.

1.4. Zu Werbezwecken können unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer Höhe bis zu max. 0,35 m zur Anwendung kommen, wobei Logos und bis zu 4 Buchstaben in Ausnahmen bis 0,50 m Höhe zulässig sind.

1.5. Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig an und auf Brandgiebelwänden, Brandgiebeldreiecken, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen.

Ausnahmsweise zulässig sind an Brandgiebelwänden (ohne Brandgiebeldreieck) aufgemalte Logos und Schriftzüge. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die Werbeanlage unterordnet.

1.6. Werbeanlagen dürfen auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade nicht errichtet werden. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden. Der Abstand zwischen der Werbeanlage und den entsprechenden Gliederungselementen wie Gesimse, Faschen, Lisenen muss mindestens 0,10 m betragen.

1.7. An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel zum Gebäude und waagrecht zulässig. Logobedingte Ausnahmen sind zulässig.

1.8. Strahler und andere sichtbare Beleuchtungsquellen sind ausnahmsweise zulässig. Farbige Anstrahlung und Wechsellicht sind unzulässig.

1.9. Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon können für Schaufenster zugelassen werden, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht. Projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z. B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind in der Regel verdeckt anzubringen.

1.11. Temporäre Kunst im öffentlichen Raum und sonstige Aktionen sind für einen Zeitraum bis zu 4 Wochen zulässig, (in Ausnahmefällen bis max. 8 Wochen im Jahr).

1.12. Werbeplanen an Fassaden sind nur zulässig für den Verkauf/Vermietung des Gebäudes, max. eine Plane bis zu einer Größe max. 4 m² (befristet für max. 1 Jahr, ggf. Verlängerung nach Einzelfallprüfung möglich).

1.13. Nur für Geschäftseröffnungen an der Stätte der Leistung sind sonstige Werbeaktionen der temporären Stadtkunst bis zu einer Größe von 2 x 2 m (max. 4 Wochen im Jahr) zulässig.

1.14. Aufblasbare und selbstleuchtende Werbeelemente sind nur im Zusammenhang mit Geschäftseröffnung ohne Antrag zulässig(max. 1 Woche).

1.15. Für Stadtfeste und besondere Stadtjubiläen mit überregionaler und regionaler Wirkung, die innerhalb von 10 Jahren einmalig auftreten, können Ausnahmen genehmigt werden. Die verwaltungsinterne Abstimmung bedarf der Schriftform.

2. Gestaltung von Werbeanlagen

2.1. Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen.

2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Fassade errichtet werden, müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Errichtung hat direkt an der Fassade ohne Grundplatte zu erfolgen.

2.3. Wenn es die Fassadengestaltung erlaubt, sind Träger- oder Grundplatten mit erhabenen Einzelbuchstaben und unbeleuchteten Schildern als Ausnahme zulässig, unter der Bedingung, dass die Grundplatte durchsichtig ist, oder im Einzelfall auch die Farbe der Fassade aufnehmen kann.

2.4. Die Beleuchtung der Buchstaben kann nur in hinterleuchteter oder seitlich leuchtender Ausführung erfolgen.
Selbstleuchtende Buchstaben sind unzulässig.

2.5. Der Abstand zwischen der Wand und der Vorderkante Buchstabe soll dabei 0,12 m nicht überschreiten.

2.6. Die Höhe der Werbeanlagen darf 2 Schriftzüge übereinander nicht überschreiten. Die Länge einer Werbeanlage richtet sich nach der Fassadengestaltung, darf jedoch 2/3 der Fassadenbreite, bzw. Ladenbreite nicht überschreiten.

2.7. Leuchtkästen sind unzulässig, Ausnahmen können erlaubt werden: Leipziger Straße, obere Sorge ab Humboldtstraße.

2.8. Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Ausleger dürfen eine maximale Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Eine Durchgangshöhe über Gehweg von 2,50 m ist einzuhalten. Die maximale Breite des Auslegers (in Frontalansicht) darf 0,20 m nicht überschreiten.

Abweichungen sind zulässig für Ausleger, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- oder Zunftzeichen anknüpfen und als handwerkliche Leistung mit dem Gebäude im Einklang stehen.

2.9. Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen in Anzahl, Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen (Gesamtwerbekonzept).

2.10. Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen ist nur im Bereich des Erdgeschosses und nur in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos bei einer maximalen Gesamtinanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters von ca. 20 % zulässig. An Fensterflächen der Obergeschosse ist dies ausnahmsweise zulässig.

2.11 Grelle Werbungen, insbesondere Signalfarben, sind unzulässig.

3. Warenautomaten

Warenautomaten sind so anzubringen und auszuführen, dass sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Kulturdenkmale. An diesen Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten grundsätzlich nicht zulässig.

4. Markisen mit Werbeaufdrucken

Die Beschriftung von zulässigen Markisen ist nur an deren senkrechten Teilen (Borte) ausnahmsweise zulässig, wenn auf den Hauptwerbeschriftzug am Gebäude verzichtet wird.

5. Werbefahnen und Werbeaufsteller

5.1. Werbefahnen sind nur als Ersatz für einen Ausleger rechtwinklig zur Fassade in den Abmaßen von maximal 0,20 m (Tiefe) x 0,80 m (Höhe) zulässig. Die Befestigung darf den Brüstungsbereich 1. Obergeschoss nicht überschreiten.

Werbefahnen an Fassaden sind ausnahmsweise als Wechselwerbung zulässig an öffentlichen Gebäuden der Kultur (Bsp.Theater, Stadtmuseum), wenn sie sich in die Tektonik der Fassade einfügen. Gliederungselemente sollen nicht verdeckt werden.

5.2. Vor Kulturdenkmalen sind Fahnen nur in den genannten Hauptstraßen, die die stadträumliche Struktur durch ihren eigenen Maßstab (Aufweitung der Straßenräume und Solitärbauten) nachhaltig prägen, nach Einzelfallprüfung an Eckgrundstücken in der Berliner Straße und in der Straße des Friedens möglich. Dort können ausnahmsweise größere Werbefahnen in der Nähe von Einfriedungen zugelassen werden, wenn die Blickbeziehung zum Gebäude dadurch nicht gestört wird.

5.3. Frei stehende Werbefahnen in mobiler Aufstellung (siehe auch Sondernutzungssatzung) sind um die Kirche St. Salvator und in der Altstadt (Markt, Kornmarkt, Große Kirchstraße, Kleine Kirchstraße) nicht statthaft. Grundsätzlich ist vor jedem Gebäude, bzw. Laden nur eine Fahne zulässig.

5.4. Separate Beleuchtungselemente für Fahnen sind grundsätzlich unzulässig.

5.5. Werbeaufsteller sind bis 1 m² in der Geschäftszeit auf den Fußwegen zulässig. Für größere Aufsteller ist außer Große Kirchstraße, Markt, Kornmarkt und um die Salvatorkirche eine Einzelfallprüfung möglich.

6. Sonnenschirme (Sondernutzung)

In der Altstadt und bei Kulturdenkmalen sind Sonnenschirme nur einfarbig, ohne Werbung und ohne Muster, in hellen oder gedeckten Farbtönen zulässig. Ausnahmen können nur erlaubt werden, wenn keine oder nur geringe öffentliche Einsehbarkeit vorhanden ist.

7. Großwerbeanlagen

7.1. Großwerbeanlagen sind in Denkmalensembles unzulässig, da sie sich in Form und Maßstab nicht einfügen.

7.2. Großwerbeanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn Hauptblickbeziehungen zum Denkmal nicht gestört sind und keine Beeinträchtigung der Fassaden und ihrer Gestaltungselemente erfolgt.

8. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich.

Hinweis:

Andere öffentlich-rechtlichen Belange und Rechte Dritter bleiben unberührt. Auf die Einholung sonstiger Genehmigungen (z.B. Sondernutzungsgenehmigung, u.a.) wird hingewiesen.